

Veröffentlichung von Forschungsdaten: Rechte und Pflichten

Anja Kräplin

Open Science Initiative der Fakultät Psychologie

Technische Universität Dresden

13.12.2018





Ziele

- Überblick rechtliche Zuordnung von Forschungsdaten
- Vorstellen der Beratungsmöglichkeiten an der TUD
- Empfehlungen, keine Rechtsberatung 😊



1. Ziele

2. Rechte

3. Beratung

4. Empfehlungen

Rechte

Bei der Veröffentlichung von Daten können mehrere Rechte Anwendung finden

- Datenschutzrecht
- Urheberrecht (UrhG)
- Leistungsschutzrechte z.B. Datenbankherstellerrecht
- Rechte im Dienstverhältnis

<https://tu-dresden.de/forschung/services-fuer-forschende/kontaktstelle-forschungsdaten/was-ist-forschungsdatenmanagement>



1. Ziele

2. Rechte

3. Beratung

4. Empfehlungen

Datenschutzrecht

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Landesdatenschutzgesetze (SächsDSG etc.)
- Sozialgesetzbuch § 67b Abs. 1 SGB X

- Betrifft die Archivierung personenbezogener Daten

- Vor Archivierung personenbezogener Daten ist eine schriftliche Einwilligung (gem. § 126 Abs, 1 BGB) einzuholen



1. Ziele

2. Rechte

3. Beratung

4. Empfehlungen

Urheberrecht (UrhG)

- Empfehlung: Forschungsdaten zunächst als schutzwürdig im Sinne des UrhG behandeln, da die dafür notwendige geistige Leistung gegeben sein könnte
- eine „persönliche geistige Schöpfung“ (§ 2 Abs. 2 UrhG), Individualität erforderlich, Gestaltungsspielraum
- Ob Leistungsschutz wirklich besteht, lässt sich nur durch eine rechtliche Prüfung im Einzelfall feststellen



1. Ziele

2. Rechte

3. Beratung

4. Empfehlungen



Urheberrecht (UrhG)

- Bei Forschungsprojekten meist Miturheberschaft
 - Bsp.: PI hat Design geplant, Post-Doc hat MATLAB-Skript geschrieben, Doktorandin hat Fragebogen entwickelt
- Absprachen sind daher empfehlenswert! Ggf. ist auch ein Vertrag notwendig (z.B. mit externen Auftraggebern)
- Lizenzen sind eine effektive Möglichkeit Berechtigungen für eine potenzielle Nachnutzung zu erteilen (OSIP-Treffen am 29.11.18)



1. Ziele

2. Rechte

3. Beratung

4. Empfehlungen



Leistungsschutzrechte nach UrhG Beispiel Datenbankherstellerrecht

- Gewährt für jene, die Kosten für eine Sammlung von Daten (z.B. Personalkosten) getragen haben (DFG, TUD)
- Rechte eingeschränkt, z.B. durch Zuwendungsbescheid, Fürsorgepflicht für Wissenschaftler*innen durch TUD
- Open Data jedoch meist durch Regeln der GCP im Satzungsrecht der Hochschulen und damit verbindlich



1. Ziele

2. Rechte

3. Beratung

4. Empfehlungen

Rechte im Dienstverhältnis

- Betrifft bspw.
 - Fürsorgepflicht der Betreuer*innen gegenüber Doktoranden*innen oder Habilitanden*innen
 - Fürsorgepflicht der TUD gegenüber den Projektleiter*innen
 - Geheimhaltungsvereinbarungen mit Geld- oder Arbeitgeber*innen
 - Weisungsabhängige Schaffung der Daten
- Eine Ablehnung der Veröffentlichung von Daten könnte bspw. im Rahmen einer publikationsbasierten Dissertation die Rechte der Doktoranden*innen verletzen

https://tu-dresden.de/gsw/jura/igewem/jfbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus_Zusammenfassung_Gutachten_12-07-18.pdf?lang=de



1. Ziele

2. Rechte

3. Beratung

4. Empfehlungen

Beratung

Kontaktstelle Forschungsdaten der TUD

<https://tu-dresden.de/forschung/services-fuer-forschende/kontaktstelle-forschungsdaten>

- Umfangreiches Beratungs- und Trainingsangebot zum Thema Forschungsdatenmanagement (nicht rechtsverbindlich!)

→ Eventuell für OSIP interessant?

Justitiariat der TU (Sachgebiet 3.4)

<https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/zentrale-universitaetsverwaltung/dezernat-3-zentrale-anglegenheiten/sg-3-4-justitiariat>



1. Ziele

2. Rechte

3. Beratung

4. Empfehlungen



Empfehlungen

- Trefft Absprachen zur Datennutzung in euren Projekten und Teams BEVOR die Daten vorliegen
- Dokumentiert die Absprachen, z.B. in einem Datenmanagement-Plan (DMP)
- Bei Unsicherheiten, lasst euch von der Kontaktstelle Forschungsdaten oder vom Justitiariat der TUD beraten



1. Ziele

2. Rechte

3. Beratung

4. Empfehlungen